

Französische Fürstenweihen des Hochmittelalters

Von

Hartmut Hoffmann

Kaiser- und Königskrönung haben seit langem die Aufmerksamkeit des Historikers in hohem Maße gefesselt. Nicht die gleiche Beachtung ist dagegen den Weihen der Fürsten geringeren Rangs zuteil geworden¹⁾; zwar sind derartige Fälle der Forschung nicht verborgen geblieben, aber solange sie jeder für sich genommen wurden, wußte man nichts Rechtes mit ihnen anzufangen oder hat die einschlägigen Nachrichten gar als unglaublich verworfen. Und so mag erst eine zusammenfassende Betrachtung ergründen, wie es mit jenen Zeremonien in Wirklichkeit bestellt gewesen ist, und ihnen den gebührenden Platz in der Geschichte anzuweisen versuchen.

Daß man im späteren Mittelalter nicht nur Kaiser und Könige zu den geweihten Laienhäuptern rechnete, geht aus einer gelegentlichen Bemerkung des Petrus de Boateriis, eines italienischen Juristen aus der Zeit um 1300, hervor: *Nota quod nullus potest proprie uti isto verbo Dei Gratia, qui in laicali positus est dignitate, nisi sit Imperator vel Rex vel alter qui sui capitis receperit unctionem*²⁾.

¹⁾ Vorausbemerkt sei, daß die Fürstenweihe ebenso wenig wie die Königsweihe (in späterer Zeit) ein Sakrament nach Art der Priesterweihe gewesen ist. Ihren Kern machten vielmehr die Benediktionen — für den Fürsten oder für die Insignien — aus, und diese dürften als Sakramentalien betrachtet worden sein. Zu der Frage liegen aus dem Mittelalter, wie es scheint, keine Äußerungen vor. Der normannische Ordo trägt die Überschrift *Officium ad ducem constituendum* (s. u. S. 99), und in Limoges sprach man von einer *ordinatio* des Herzogs (s. u. S. 108, 117): eine genaue Klärung erlauben die beiden Begriffe nicht. Eine Sonderstellung nehmen die süditalienischen Fürsten *salbungen* ein, die den Zeitgenossen als Sakramente gegolten haben könnten.

²⁾ J. Selden, *Titles of Honor* (London 1672) fol. 92; über Petrus vgl. E. H. Kantorowicz, *Laudes Regiae* (1958) S. 170 Anm. 55; H. Wieruszowski, *Ars dictaminis in the Time of Dante*, *Medievalia et Humanistica* 1 (1943) 95—108, mit weiterer Literatur. Der angedeutete Zusammenhang zwischen Gottesgnadentum und Herrscherweihe soll hier nicht verfolgt werden, da jenes viel häufiger als diese von den Fürsten beansprucht worden ist; vgl. F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (1914, ²1954) S. 257—260, bes. 259 f.